

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 27. August 2018

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 14.08.2018 Az. 11-1363-2-3 über die Landtags- und Bezirkswahl 2018; Änderung der Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken..... 103

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 07.08.2018 Nr. 12-1444.18-2-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2018 103

Bek vom 10.08.2018 Nr. 12-1444.04-1-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2018..... 104

Bek vom 09.08.2018 Nr. 12-1444.12-2-12 über den Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2017..... 104

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service GmbH, Würzburg, (BUS) für das Geschäftsjahr 2017 105

Bek vom 27.08.2018 Nr. III/4-173/3-5.1 über die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ 105

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 109

Amtlicher Teil

Landtags- und Bezirkswahl 2018; Änderung der Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 14.08.2018 Az. 11-1363-2-3

Die Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 19. März 2018, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2018 Az. 11-1363-2-3 wird wie folgt geändert:

Stimmkreis 609 Würzburg-Land

Für den Stimmkreis 609 Würzburg- Land wurde mit Bekanntmachung vom 19. März 2018 Az. 11-1363-2-3 Frau Franziska Gerlach zur Stimmkreisleiterin ernannt.

Auf Grund ihrer Eheschließung trägt Frau Gerlach nun den Namen Kahles.

Die E-Mail-Adresse lautet nun: f.kahles@lra-wue.bayern.de

Tel.- und Fax-Nr. bleiben unverändert.

Würzburg, 14.08.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 1363

RABI 2018 S. 103

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 07.08.2018 Nr. 12-1444.18-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 14.06.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 27.07.2018 Nr. 12-1444.18-2-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.08.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die

kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.769.300 Euro
und

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 94.700 Euro
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2018 in Höhe von 709.100 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Kissingen, 31.07.2018

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 103

macht.

Würzburg, 10.08.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.154.550 €
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 108.500 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 230.990 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandssatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 112,84 €.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kitzingen, 07.08.2018

Tamara Bischof

Landrätin

Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 104

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 10.08.2018 Nr. 12-1444.04-1-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 25.07.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.08.2018 Nr. 12- 1444.04-1-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-

Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2017

Bekanntmachung vom 09.08.2018 Nr. 12-1444.12-2-12

I.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2017 wurde der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.07.2018 gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegt.

Der Zweckverband weist mit dieser Bekanntmachung ortsüblich darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO).

Würzburg, 09.08.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2017 an der Würzburger Re-

cycling GmbH

Der Beteiligungsbericht wurde der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg in der 128. Sitzung am 19.07.2018 im öffentlichen Teil vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2017 liegt ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gattingerstraße 31, 97076

Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Würzburg, den 09.08.2018
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Eberhard Nuß, Landrat,
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 104

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer SelbsthilfegGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service GmbH, Würzburg, (BUS) für das Geschäftsjahr 2017

Bek vom 27.08.2018 Nr. Z1.1/2018

I.

Mit Schreiben vom 06.08.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 27.08.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer SelbsthilfegGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2017 erstellt. Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 26.07.2018 von dem Beteiligungsbericht Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 64, eingesehen werden.

Würzburg, 06.08.2018

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2018 S. 105

Vollzug der Verordnung über den Naturpark Steigerwald; Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 24.07.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 27.08.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) macht der Bezirk Unterfranken

hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 24.07.2018

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“

vom 26.04.2018

Auf Grund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBI 2011 S. 82 ff.), erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988 (GVBI S. 95, BayRS 791- 5-7-U) geändert durch Verordnung des Landratsamtes Haßberge vom 03.07.2006 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 29.08.2006) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert :

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage, die weiter gilt, und in den Karten M = ca. 1:100.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 03.07.2006 und 26.04.2018 eingetragen“.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:25.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 03.07.2006 und 26.04.2018 eingetragen“.

§ 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) wird im Bereich der Fl.Nr. 339 der Gemarkung Prölsdorf, Gemeinde Rauhenenbrach, neu festgesetzt. Die Änderung ist in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Karten eingetragen.

Die von der Änderung (Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet) betroffene Teilfläche der Fl.Nr. 339 der Gemarkung Prölsdorf befindet sich am Westrand des Ortes Prölsdorf und umfasst die östliche Hälfte des genannten Grundstücks mit einer Fläche von 0,3 ha.

(2) Die Anlage „Karte M = 1 : 100.000“ zur der Verordnung über

den Naturpark Steigerwald (Übersichtskarte), in der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988 die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalig Schutzzone) grob dargestellt wurde, wird im Bereich der Gemeinde Rauenebrach durch eine Karte M = ca. 1:100.000 ersetzt. Diese Karte wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

- (3) Die in § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ genannte Karte M = 1:25.000 wird im Bereich der Gemarkung Prölsdorf der Gemeinde Rauenebrach, hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) durch die neue Detailkarte M = 1:25.000 ersetzt. Diese neue Detailkarte, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ in der geänderten Fassung eingetragen sind, wird als Anlage 2, Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 26.04.2018
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Apl-I 0175

RABl 2018 S. 106

Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 Bay-NatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) geltend gemacht wird.

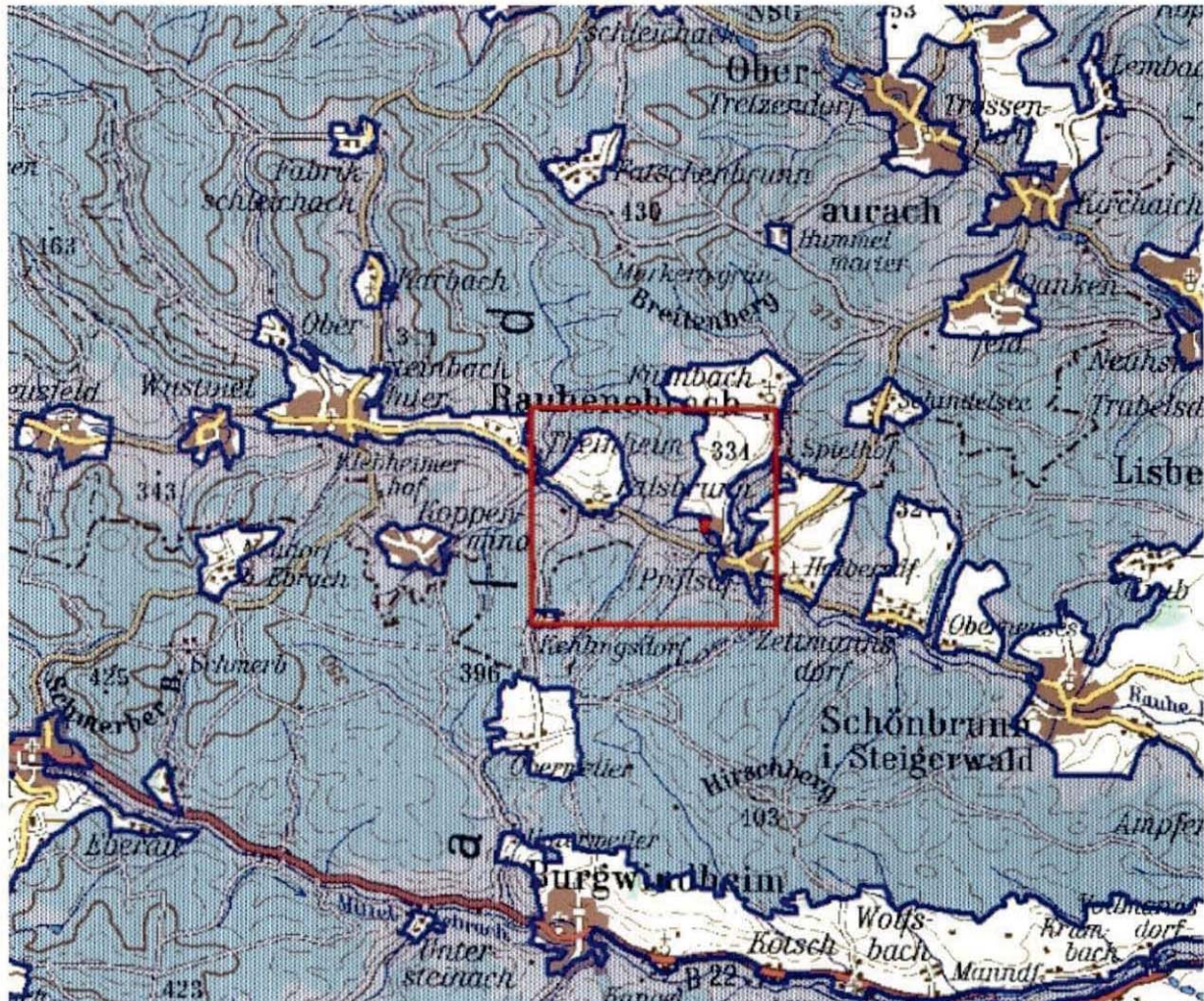
Diese Bekanntmachung und die Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter [www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen bzw. www.hassberge.de/664.html](http://www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche_Bekanntmachungen_bzw._www.hassberge.de/664.html).

Karten hierzu siehe ab Seite 107.

Anlage 1

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Steigerwald vom 26.04.2018

Übersichtskarte M: 1 : 100.000



Landschaftsschutzgebiet



Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet

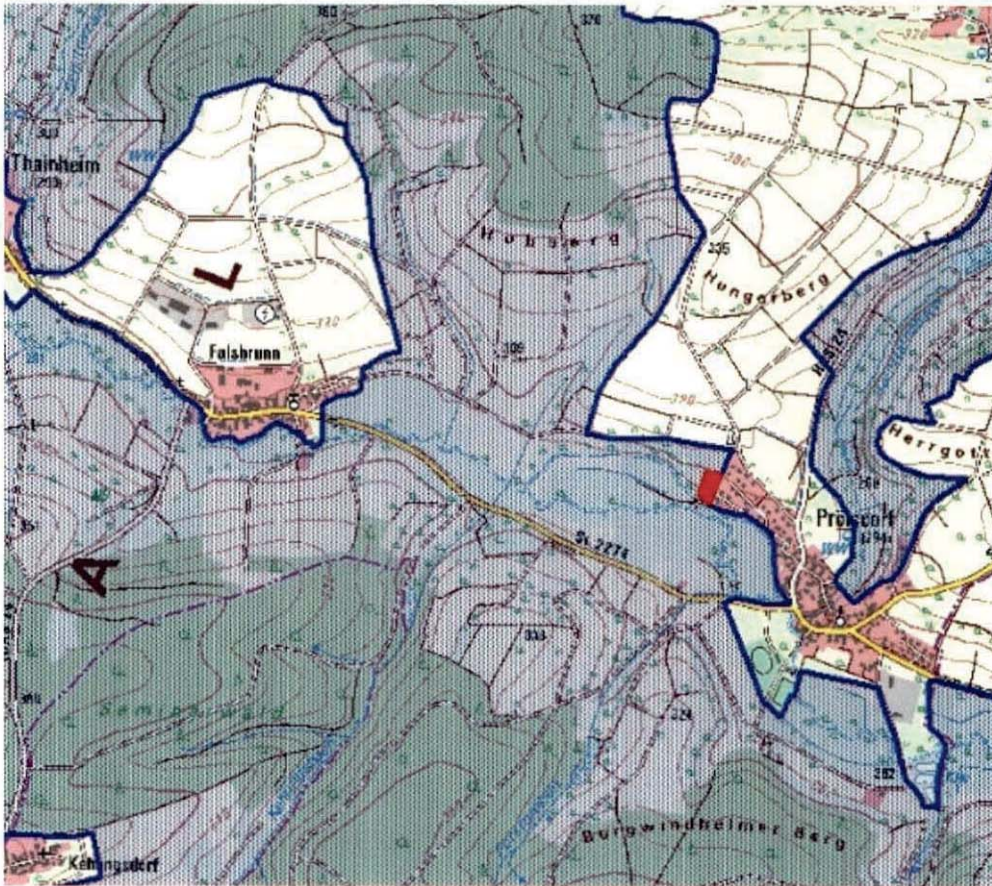
Haßfurt, 26.04.2018
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Steigerwald vom 26.04.2018

Detailkarte M: 1: 25.000



 Landschaftsschutzgebiet

 Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet

Haßfurt, 26.04.2018
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

60. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. April 2018

Preis: 245,54 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden zunächst die Kommentierungen zu den Realsteuern sowie zu Erschließungsbeitrag und Straßenausbaubeitrag umfassend aktualisiert. Eine vollständige Neubearbeitung zum Feuerwehrkostenersatz gemäß Art. 28 BayFWG unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 2017 findet sich unter Kennzahl 62.10. Schließlich wurden auch die Kommentierungen zum Festsetzungsverfahren und zum Erhebungsverfahren grundlegend und vollumfänglich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Empfehlungen zur Kriegsoffiziersfürsorge

27. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2018

Etwa 1350 Seiten

Preis: 64,00 Euro einschl. Ordner

ISBN 978-3-415-01970-6

Richard Boorberg Verlag

Schwerpunktthema der Ergänzung ist die weitere Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), das zum 1.1.2018 die Reformstufe 2 erreicht hat.

Daneben wurden weitere aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG 2017) erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017 wurden die Vermögensschonbeträge in der KOF erhöht. Dies war nötig, weil im Bereich der Sozialhilfe durch die 2. Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII die kleineren Barbeträge oder sonstige Geldwerte i.S. der Verordnung für jede volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person auf 5000 Euro erhöht worden waren.

Jäde/Dirnberger

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Kommentar

9., überarbeitete Auflage

Stand: Februar 2018

1736 Seiten

Preis: 120,00 Euro

ISBN 978-3-415-06237-5

Richard Boorberg Verlag

Der context Kommentar bietet auch in der 9. Auflage wie gewohnt praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und Bau NVO). Das Autorenteam setzt in gewohnter Weise die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen.

Den Erläuterungen liegt die detailliert ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde. Aus Gründen der Handhabbarkeit sind die obergerichtliche Rechtsprechung und Literatur dort berücksichtigt, wo es inhaltlich notwendig war.

Alle Änderungen, die das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ verursacht hat, wurden in der 9. Auflage berücksichtigt.

Henke

Gute fachliche Praxis - Bodenbewirtschaftung und Bodenschutz

Auslegung BBodSchG § 17

2015

118 Seiten

Nr. 3614 Broschüre

Preis: 7,00 Euro

ISBN 978-3-8308-1166-4

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

In dieser Broschüre sind die neuesten Erkenntnisse für die Bodenbearbeitung, den Erosionsschutz und den Erhalt der organischen Substanz umfassend dargestellt. Zum Erhalt und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit unserer Böden wendet die Landwirtschaft ein komplexes System der Bewirtschaftung an. Es beginnt mit der Bodenbearbeitung, die erfolgen soll, wenn die Böden gut befahrbar sind. Bodenschadverdichtungen können so vermieden werden. Dazu gehört eine angepasste Bewirtschaftung, so dass es nicht zu Bodenerosion und dem Abtrag des wertvollen Oberbodens kommt. Wichtig ist darüber hinaus eine ausreichende Versorgung der Böden mit organischer Substanz, dem Humus. Zur guten fachlichen Praxis gehören zudem eine ausgewogene, am Bedarf der Pflanzen orientierte Düngung und ein verantwortungsvoller Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Daraus resultieren zahlreiche Hinweise für eine gute fachliche Praxis (§ 17 BBodSchG).

Henke

Gute fachliche Praxis - Bodenfruchtbarkeit

Auslegung BBodSchG § 17

2016, 144 Seiten

Nr. 1585, Broschüre

Preis: 8,00 Euro

ISBN 978-3-8308-1222-7

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bodenfruchtbarkeit ist mehr als der Ertrag in Dezentonnen: Dazu gehören auch der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die Düngung, die Fruchtfolge und ackerbauliche Maßnahmen. Die komplexen Zusammenhänge werden in der Broschüre erläutert und

zwar mit Blick auf eine Verbesserung der guten fachlichen Praxis. Sie ist definiert im Bundesbodenschutzgesetz. Im § 17 steht, dass die Bodenfunktionen, wie der Luft-, Wasser-, Nährstoffhaushalt, erhalten werden sollen. Mehr als 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben den Stand des aktuellen Wissens zum Thema Bodenfruchtbarkeit zusammengetragen. Ihre Erkenntnisse sollen mit der Broschüre in die Praxis getragen werden. Sie dient als Grundlage für Landwirte, Beratungskräfte, Vertretungen der Fachbehörden und der Ausbildung im Agrarbereich.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

189. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Mai 2018

Preis: 101,37 Euro

Art.: 66249189

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung dazu. Zudem werden das BayEUG, die BaySchO und die FakO auf den ab 1. August geltenden neuesten Stand gebracht. Enthalten ist auch ein grundlegendes KMS zu den schwierigen Abgrenzungsfragen bei Zuwendungen an Schulen und eine Regelung zum Antragsruhestand.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

176. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2018

Preis: 189,84 Euro

Art.: 66237176

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV, Kennzahl 31.399), der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeitenden biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV, Kennzahl 31.3974), der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV, Kennzahl 31.3975), der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV, Kennzahl 31.3995), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV, Kennzahl 41.10), der Klärschlammverordnung (AbfKlärV, Kennzahl 41.18), der POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV, Kennzahl 41.197), der Bioabfallverordnung (Bio-AbfV, Kennzahl 41.24), der Klärschlamm-Entsorgungsfondsverordnung (KlärEV, Kennzahl 41.29), Deponieverordnung (DepV, Kennzahl 41.43), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG, Kennzahl 44.60), der Elek-

tro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung (ElektroGGebV, Kennzahl 44.61) und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV, Kennzahl 61.20).

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

23. Ergänzungslieferung

Loseblattwerk etwa 6850 Seiten

Stand: Oktober 2017, 306 Seiten

Preis: 168,00 Euro einschl. 5 Ordner

ISBN 978-3-415-04485-2

Richard Boorberg Verlag

Die vorliegende Ergänzungslieferung beinhaltet den bereits in der vorherigen Lieferung angekündigten zweiten Teil der Kommentierung der AwSV. Dieser Teil umfasst nun die §§ 39 bis 73 und die Anlage 1 bis 7 der zum 1.8.2017 in Kraft getretenen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Ulrich Drost/Marcus Ell

Wasserrecht in Bayern (WHG)

15. Ergänzungslieferung

Loseblattwerk etwa 4310 Seiten

Stand: Oktober 2017, 306 Seiten in 3 Ordnern

Preis: 148,00 Euro

ISBN 978-3-415-04483-8

Richard Boorberg Verlag

Die vorliegende Ergänzungslieferung beinhaltet den bereits in der vorhergehenden Lieferung angekündigten zweiten Teil der Kommentierung der AwSV. Dieser Teil umfasst nun die §§ 39 bis 73 und die Anlagen 1 bis 7 der zum 1.8.2017 in Kraft getretenen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Adolph

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

104. Aktualisierung

Stand: April 2018

HR 2032283

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind u.a.:

- die Aktualisierung der Kommentierungen zum Sozialgesetzbuch II
- die Aktualisierung zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung